

Bekanntmachung

entsprechend §§ 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG)

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (vgl. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG).

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 12.12.2023 zum Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG in Lünen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsabwasser (REA-Abwasser)) aus dem Steinkohlekraftwerk in die Lippe

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL) beantragte mit Datum vom 06.04.2020, zuletzt geändert am 07.05.2020, 14.06.2021, 20.09.2023, 19.10.2023 und 07.11.2023, Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL, Frydagstraße 40, 44536 Lünen in die Lippe einzuleiten.

Der wasserrechtliche Bescheid vom 12.12.2023 für die Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, REA-Abwasser) aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL in die Lippe vom 12.12.2023 wurde durch mich erlassen und an die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG zugestellt.

Gemäß §§ 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG wird gem. § 8 Abs. 1 WHG die widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt, das auf ihrem Werksgelände in 44536 Lünen, Frydagstr. 40, von Ihrem Steinkohlekraftwerk anfallende Abwasser (Kühlturmabflutwasser und Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) nach Maßgabe dieses Bescheides in die Lippe einzuleiten.

Gleichzeitig wird der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG gem. § 56 WHG i.V.m. § 49 Absatz 6 des LWG im gleichen Umfang die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen und die SAL von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.

Die dem Antrag beigefügten Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid enthält neben den allgemeinen Nebenbestimmungen auch Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft, des Natur- und Artenschutzrechts und zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Der wasserrechtliche Bescheid sowie die dazugehörigen Anlagen liegt bei mir, nach vorheriger Terminvereinbarung, in der Zeit vom **02.01.2024 bis einschließlich 16.01.2024** zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Kontakt: Frau Müller (Tel.: 02931/82-2586, E-Mail: sarah.mueller@bra.nrw.de)

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Erlaubnisbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch gegenüber Dritten Gültigkeit hat:

Gegen meinen Bescheid vom 12.12.2023, Az.: 900-9141660/WD-0003, gegenüber der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG in Lünen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk in die Lippe kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter [Aktuelle Bekanntmachungen | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#) eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Müller